

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

wpd Windpark Engelbertswald GmbH & Co. KG
Herr Telgmann
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Fachbereich:

Hochbau

Kontakt:

Frau Rapien

ra

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I B 521, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: hanna.rapien@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

65-640.14/3257/2025/120

☎ Durchwahl:
05931 44-2521

Meppen

Datum: 26.06.2026

Grundstück: Geeste, -
Gemarkung: Bückelte-Geeste, Flur: 6, Flurstück 50/3
Vorhaben: Bramhar, Flur 2, Flurstücke 5/3, 13, 79, 81, 86
Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einer Leistung von jeweils 7 MW, einem Rotordurchmesser von 175 und einer Gesamthöhe von 263 m im Windpark Engelbertswald

Genehmigung

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-640.14/3257/2025/120

Sehr geehrter Herr Telgmann,

I. aufgrund Ihres Antrages vom 20.06.2025 wird Ihnen hiermit nach § 4 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 14 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einer Leistung von jeweils 7 MW, einem Rotordurchmesser von 175 und einer Gesamthöhe von 263 m im Windpark Engelbertswald auf den Grundstücken Gemarkung Bückelte-Geeste, Flur 6, Flurstück 50/3 sowie Gemarkung Bramhar, Flur 2, Flurstücke 5/3, 13, 79, 81, 86 erteilt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) sind Gegenstand dieser Genehmigung und bei der Bauausführung der Baumaßnahmen und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen; die Hinweise sind zu beachten.

Die digital vorgelegten und geprüften Unterlagen sind ebenfalls Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Eine Schlussabnahme wird angeordnet. Diese Abnahme ist rechtzeitig bei mir schriftlich zu beantragen. Ein Bauschild ist erforderlich.

Hausadresse:

Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover
IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für diese Genehmigung werden Gebühren/Auslagen erhoben. Über den Gesamtbetrag erhalten Sie beigelegt einen gesonderten Kostenbescheid.

Erlöschen der Genehmigung:

Die Genehmigung zur Errichtung der oben aufgeführten Anlagen erlischt zwei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn mit der Errichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung zum Betrieb der oben aufgeführten Anlagen erlischt drei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn die Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde.

Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG):

Für die beantragten Vorhaben wird Wald im Sinne des § 2 Absatz 3 des NWaldLG überplant. Hierfür wird die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG erteilt.

II. Begründung:

Mit Datum vom 20.06.2025 beantragten Sie die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 14 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einer Leistung von jeweils 7 MW, einem Rotordurchmesser von 175 und einer Gesamthöhe von 263 m auf den o.g. Grundstücken im Windpark Engelbertswald.

Nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) ist das oben aufgeführte Bauvorhaben genehmigungspflichtig nach Nr. 1.6.2, Verfahrensart V. Die Genehmigung wird gemäß § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren erteilt. Für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Emsland zuständig.

Die Gemeinde Geeste hat ihr Einvernehmen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeits(vor-)prüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der aufgeführten Anlage nicht entgegenstehen, war dem Antrag gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Begründung Waldumwandlung:

Bei 13 der geplanten Windstandorte handelt es sich um **Wald (Engelbertswald)** im Sinne des § 2 Absatz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Gemäß § 1 Abs. 1 b) NWaldLG ist es Zweck dieses Gesetzes, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur

(Schutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Die Umwandlung von Wald ist nach § 8 Abs. 1 NWaldLG genehmigungspflichtig. Die gesetzlichen Vorgaben zur Waldumwandlung nach § 8 Abs. 3 bis 8 NWaldLG sind zu berücksichtigen, wonach eine Waldumwandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden kann. Nach § 8 Abs. 2 NWaldLG kann die Genehmigung erteilt werden, wenn

1. die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit dient oder
2. erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern,

sofern nicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes die o.g. Belange und Interessen überwiegt bzw. weit überwiegt¹.

Die Waldumwandlung ist zudem mit der Auflage einer Ersatzaufforstung verbunden, die sich nach den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen bestimmt, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (vgl. § 8 Abs. 4 NWaldLG).

Die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung nach § 8 Abs. 3 bis 8 NWaldLG sind entsprechend dargelegt worden.

Für die Überplanung der Waldflächen ist eine Ersatzaufforstung erforderlich.

Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG):

Die dauerhaft beseitigten Waldflächen werden für den Betreib der WEA wurden nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 01-01-2013 (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) bilanziert und eine vollständige Kompensation erfolgt durch Erstaufforstung. In der Bilanzierung enthalten auch die Flächen, die zeitweise in Anspruch genommen werden bzw. für die eine befristete Waldumwandlung erteilt wird. Insgesamt erfolgt eine Erstaufforstung auf folgenden Flächen:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Beschreibung	Größe in ha
M4	Holte-Lastrup	1	85/29	Aufforstung	3,82
M5	Hahlen	5	18/1	Aufforstung	6,99
M6	Lehrte	6	30/2	Aufforstung	2,00
M7	Haselünne	9	31/1	Aufforstung	1,3
			36/5	Aufforstung	0,7
M8	Apeldorn-Haselünne	6	2/39	Aufforstung	1,53
			2/101		
M9	Huden	5	18	Aufforstung	2,439
M10	Huden	1	18/1	Aufforstung	1,4593

Neu entstehenden Waldränder werden durch den Bewirtschafter des Forstbetriebes fachgerecht und nachhaltig entwickelt.

¹ Letzteres gilt für die Umwandlung von Wald mit einer Gesamtgröße von bis zu 2 500 m² innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

Durch die o.g. Planung werden Gehölzstrukturen im Zuge der Wegebaumaßnahmen beeinträchtigt. Die Kompensation erfolgt in Form einer vollständigen Wiederherstellung der beeinträchtigten Gehölzstrukturen. Für nicht wiederherstellbare Gehölze erfolgen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG.

Es wurde plausibel dargestellt, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt wurde. Es werden Maßnahmen zur Minimierung (technische Varianten des Transports, der Kräne, Minimierung der Wegebreiten) getroffen und der Ausbau im Wald in Anlehnung an den forstlichen Wegebau (wassergebundene Decken) geplant. Die Verlegung der Leitungstrassen erfolgt in den Erschließungswegen und die Baustelleneinrichtung außerhalb des Waldes.

Die dauerhaft beseitigten Waldflächen werden nachvollziehbar mit dem Standort der WKA, der Kranstellfläche + Hilfskran, der Kranstellfläche und der Zuwegung (Wegeneubau und Wegeverbreiterung) sowie der Brandschutzflächen bilanziert und im Verhältnis 1:1,5 ersetzt. Dabei werden alle neuen Waldränder durch einen Waldumbau und eine Waldrandgestaltung in den ersten 20 m stabilisiert. Die Ersatzwaldflächen erscheinen für eine Aufforstung geeignet.

Flächen, die unmittelbar nach der Bauphase wieder rekultiviert und wiederbewaldet werden (Bauhilfsflächen) werden mit standortgerechtem Wald heimischer Baumarten im Verhältnis 1:1,5 ersetzt. Die in Anspruch genommene Fläche wird mit standortgerechten, heimischen Baumarten wieder aufgepflanzt und zusätzlich wird im Faktor 0,5 Wald neu geschaffen oder im Verhältnis der vierfachen Fläche Nadelwald in standortgerechten, heimischen Laubwald überführt. Die Ersatzwaldflächen erscheinen für eine Aufforstung bzw. für einen ökologischen Waldumbau geeignet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Wichtig: Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Dr. Kiehl
Kreisbaurat

Anlage zur Genehmigung vom 26.06.2026 n. d. Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-640.14/3257/2025/120

III. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung:

Aufschiebende Bedingungen

1. Als Zulässigkeitsvoraussetzung gem. § 35 Absatz 5 des Baugesetzbuch ist zur Sicherstellung des Rückbaus und der Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung 4 Wochen vor Baubeginn eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 8.013.260,63 Euro für die Windenergieanlagen vorzulegen. Aus der Bürgschaft, die im Original vorzulegen ist, muss der Zweck der Sicherstellung hervorgehen. Das Aktenzeichen ist auf der Bürgschaft anzugeben.
2. Die bauliche Anlage darf erst nach der von mir angeordneten Schlussabnahme in Betrieb genommen werden (hiervon ausgenommen ist die Prüfung der Betriebstüchtigkeit bzw. der Probebetrieb).
3. Die Löschwasserversorgung für die Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme sicherzustellen. Die Maßnahmen der Löschwasserversorgung sind vor Beginn der Arbeiten an den Löschbrunnen mit der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ beim Landkreis Emsland abzustimmen.
4. Zur Sicherung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Straßenverkehrs ist im Rahmen der verkehrlichen Erschließung des Vorhabens, solange es sich nicht um ausschließlich für Schwertransporte erforderliche Zufahrten oder Aufweitungen handelt, über die neue Einmündung eine direkte Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland erforderlich. Dieses Einvernehmen und sich ergebende bauliche Maßnahmen sind vor Beginn der Bauarbeiten für den Windpark herzustellen.
5. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorliegen eines Rettungskonzeptes erfolgen. Das Rettungskonzept ist entsprechend der Nummer A13.3 der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen - Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On und Offshorebereich“ zu erstellen.
6. Am geplanten Standort befinden sich mehrere Bodendenkmäler. Zum Schutz vor der Zerstörung von Bodendenkmälern ist im Vorfeld der Bauarbeiten in dem Plangebiet eine archäologische Voruntersuchung/ Prospektion durch einen Sachverständigen erforderlich, deren Umfang und Dauer wiederum von der Befundsituation abhängig ist. Abhängig vom Ergebnis dieser Voruntersuchung werden ggf. weitere archäologische Arbeiten/ Ausgrabungen erforderlich. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Kreisarchäologie zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 - 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Kreisarchäologie des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605. Für nähere Informationen zu den Bodendenkmälen steht Ihnen die Kreisarchäologie unter o.g. Telefonnummern zur Verfügung.

7. Vor Baubeginn ist zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffenen unten genannten Flächen ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

„Das Grundstück Fl. Nr. dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen an wpd Windpark Nr. 969 GmbH & Co. KG, Robert Telgmann, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, das gesamte Flurstück/einen m² großen Teil des Flurstücks nicht einer anderen als der forstlichen Nutzung als heimischen Laubwald zuzuführen.“

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Beschreibung	Größe in ha
M4	Holte-Lastrup	1	85/29	Aufforstung	3,82
M5	Hahlen	5	18/1	Aufforstung	6,99
M6	Lehrte	6	30/2	Aufforstung	2,00
M7	Haselünne	9	31/1	Aufforstung	1,3
			36/5	Aufforstung	0,7
M8	Apeldorn-Haselünne	6	2/39	Aufforstung	1,53
			2/101		
M9	Huden	5	18	Aufforstung	2,439
M10	Huden	1	18/1	Aufforstung	1,4593
	Apeldorn-Haselünne	66	2/154 u. 2/142	Waldumbau	4,2

8. Vor Baubeginn ist eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 NNatSchG in Höhe von 2.262.979,52 € beim Landkreis Emsland (IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS) unter Angabe des Kontos 36000.20400 mit dem Stichwort „wpd Windpark Nr. 969 GmbH & Co. KG, Robert Telgmann, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen. Engelbertswald Bückelte/Geeste“ einzuzahlen.
9. Vor Baubeginn hat der Antragsteller eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft beizubringen. Pauschal pro ha Waldaufforstung/-umbau 20.000 €/a x 24,2 ha = 484.000 €.
10. Der Betreiber hat eine jährliche Zahlung je Megawatt installierter Leistung als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Zahlung ist für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Nachweis vorzulegen, dass keine ausstehenden Zahlungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 WindBG (nationales Artenhilfsprogramm) bestehen, einschließlich der Zahlung für das laufende Kalenderjahr. In den Folgejahren ist der Nachweis über die fristgerechte Zahlung unaufgefordert jeweils bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Zahlungen erfolgen wie folgt:

WEA	Zahlung ins nationale Artenhilfsprogramm	Grund
WEA 02	450 € pro MW und Jahr	Wespenbussard (betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, zusätzliche Maßnahme: S3)
WEA 03	450 € pro MW und Jahr	Wespenbussard (betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, zusätzliche Maßnahmen: S3) Ziegenmelker (Störung, zusätzliche Maßnahmen: S1 und V8)
WEA 04	450 € pro MW und Jahr	Wespenbussard (betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, zusätzliche Maßnahme: S3)
WEA 05	450 € pro MW und Jahr	Wespenbussard (betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, zusätzliche Maßnahme: S3)
WEA 06	450 € pro MW und Jahr	Wespenbussard (betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, zusätzliche Maßnahme: S3)
WEA 07	450 € pro MW und Jahr	Wespenbussard (betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, zusätzliche Maßnahme: S3)
WEA 08	450 € pro MW und Jahr	Wespenbussard (betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, zusätzliche Maßnahme: S3)
WEA 09	450 € pro MW und Jahr	Ziegenmelker (Störung, zusätzliche Maßnahmen: S1 und V8)
WEA 11	450 € pro MW und Jahr	Wespenbussard (betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, zusätzliche Maßnahme: S3)
WEA 12	450 € pro MW und Jahr	Wespenbussard (betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, zusätzliche Maßnahme: S3)
WEA 13	450 € pro MW und Jahr	Wespenbussard (betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, zusätzliche Maßnahme: S3)

Die Zahlung ist unter Angabe des Kassenz Zeichens „1180 0674 2207“ auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Ein Nachweis der jährlichen Zahlung ist dem Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – jährlich zum Ende des Jahres zu übersenden.

Auflagen:

11. Der Baubeginn ist rechtzeitig, d.h. vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen, bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
12. Folgende Gutachten/Unterlagen einschließlich der darin formulierten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung:
 - Gutachten zum Nachweis der Standorteignung mit Berichtsnummer I17-SE-2025-230 von I17 Wind vom 23.04.2025
 - Geotechnischer Bericht Windpark Engelbertswald, Bericht Nr. 176/25 vom 28.10.2025, aufgestellt durch Neumann Baugrunduntersuchungen GmbH & Co.KG, Eckernförde
 - Zusammenstellung von typengeprüften Unterlagen für die Windenergieanlage ENERCON E-175 EP5 E2-HST-175-FB-C-01 mit Hybridstahlurm, Nabenhöhe 175 m, Rev. 0
 - Schallgutachten 25-1-3025-000-NH vom 10.06.2025 (Überarbeitungsstand vom 17.12.2025, Revision 1), aufgestellt durch RAMBOLL Deutschland GmbH
 - Ermittlung der optischen Immissionen(Schattenwurfprognose) 25-1-3025-000-SH vom 10.06.2025, aufgestellt durch RAMBOLL Deutschland GmbH
 - Allgemeines Brandschutzkonzept Nr. E-175EP5/E2/175/HST vom 25.04.2025 vom Brandschutzbüro Tegmeier
 - Gutachtliche Stellungnahme 2025-WND-RB-7-R0 zur Risikobeurteilung von Eisabwurf/ Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen vom 16.06.2025, aufgestellt durch TÜV Nord
 - Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon- Windenergieanlagen vom 09.12.2021, aufgestellt von TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG
 - Gutachten zur Eisansatzerkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen vom 18.02.2022, aufgestellt von TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG
 - Gutachten 54825, Rev. 00 zur Bewertung von zwei Ferngasleitungen, einer Mineralölleitung, einer Bohrung und Verbindungsleitung vom 17.06.2025, aufgestellt durch Veenker Ingenieure
 - Modifizierte Artenschutzprüfung gemäß § 6 WindBG vom 23.06.2025 (Überarbeitungsstand vom 26.03.2026), aufgestellt durch die wpd onshore GmbH & Co. KG
 - Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan nach §§ 13 ff. BNatschG vom 23.06.2025 (27.10.2025; Überarbeitungsstand vom 27.03.2026), aufgestellt durch die wpd onshore GmbH & Co. KG
 - Stellungnahme zum Fledermausvorkommen vom 11.04.2025, aufgestellt durch BANU Cloos GmbH & Co. KG
 - Bericht über potentielle Baumhöhlen vom 27.03.2025, aufgestellt durch Bahrke Landschaftsökologie e.U.
 - Endbericht Biotoptypenkartierung vom 24.05.2025, aufgestellt durch Bahrke Landschaftsökologie e.U.
 - Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht vom 28.10.2025 (Überarbeitungsstand vom 24.03.2026), aufgestellt durch die wpd onshore GmbH & Co. KG
 - Avifaunistisches Gutachten vom Oktober 2025, aufgestellt durch die LanPlan OS GmbH

13. Der Prüfbericht Nr. 1 vom 30.04.2026 mit der Prüfnummer 526 266 T aufgestellt durch Dr.-Ing. Günter Tranel, Ingenieurgemeinschaft Eriksen GbR, Cloppenburg Straße 200, 26133 Oldenburg ist Bestandteil der Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.
14. Die Böschung an den Fundamenten ist sowohl bei Flach- als auch bei Pfahlgründung entsprechend der Darstellung in den Bewehrungsplänen anzulegen, mit Mutterboden abzudecken und mit Gras einzusäen.
15. Die Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, bzw. in der jeweils gültigen Fassung) sind i. V. mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch gemäß Abschnitt 3 Buchstabe L der Richtlinie von einem anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß Abschnitt 15.5 der Richtlinie zu dokumentieren. Die Sachverständigenberichte über das Prüfungsergebnis sind dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – unaufgefordert vorzulegen.

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden. Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

16. Ist nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von **25** Jahren nach Inbetriebnahme ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage/n geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, bzw. die entsprechende Regelung in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten. Entsprechender Nachweise, dass die Windenergieanlage/n im Sinne der Richtlinie weiterhin sicher betrieben werden kann/können und insgesamt standsicher ist/sind, müssen rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – unaufgefordert zur Prüfung vorgelegt werden. Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der Windenergieanlage/n müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.
17. Die Windenergieanlage/n ist/sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Der vollständige Rückbau ist der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

18. Die Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 30.06.2025 mit dem Zeichen DRW-D-EP-A/Ho inklusive der aufgeführten Anlagen ist bei der Errichtung und dem Betrieb zu berücksichtigen.
19. Die Stellungnahme der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 03.07.2025 mit der Vorgangsnummer 2025-2917 ist bei der Errichtung und dem Betrieb zu berücksichtigen.
20. Die Stellungnahme der Neptune Energy Deutschland GmbH vom 17.07.2025 mit der Vorgangsnummer LEL-te/884/25 ist bei der Errichtung und dem Betrieb zu berücksichtigen.
21. Die Stellungnahme der Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH im Auftrag der Colt Technology Services GmbH ist bei der Errichtung und dem Betrieb zu berücksichtigen.
22. Das schalltechnische Gutachten Nr. 25-1-3025-001-NH vom 17.12.2025 sowie die Schattenwurfprognose Nr. 25-1-3025-000-SH vom 10.06.2025 der Ramboll Deutschland GmbH sind Bestandteil der Genehmigung und die hier getroffenen Annahmen und Vorgaben sind beim Bau und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen.
23. Folgende maximal zulässigen Emissionspegel der hier genehmigten Anlagen sind zur Tagzeit von 06:00 – 22:00 Uhr unter Berücksichtigung der Messunsicherheiten und Serienstreuung bei zugrunde legen der folgenden Oktavbandspektren zu berücksichtigen:

WEA 1 – 14 (Betriebsmodus OM-0-0)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt,max} [dB(A)]	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1
deklariertes Schallleistungspegel	L _W = 106,9 dB(A) ohne Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R^2 = 0,5 \text{ dB(A)}; \sigma_P^2 = 1,2 \text{ dB(A)}; \sigma_{Prog}^2 = 1,0 \text{ dB(A)}$ $k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} = 1,7 \text{ dB(A)}; \text{ und } k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2} = 2,1 \text{ dB(A)}$ mit k = 1,28							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8
L _{O,Okt} [dB(A)]	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2

24. Folgende maximal zulässigen Emissionspegel der hier genehmigten Anlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr unter Berücksichtigung der Messunsicherheiten und Serienstreuung bei zugrunde legen der folgenden Oktavbandspektren zu berücksichtigen:

WEA 9, WEA 10, WEA 12 (Betriebsmodus OM-0-0)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt,max} [dB(A)]	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1
deklariertes Schallleistungspegel	L _W = 106,9 dB(A) ohne Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R^2 = 0,5 \text{ dB(A)}; \sigma_P^2 = 1,2 \text{ dB(A)}; \sigma_{Prog}^2 = 1,0 \text{ dB(A)}$ $k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} = 1,7 \text{ dB(A)}; \text{ und } k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2} = 2,1 \text{ dB(A)}$ mit k = 1,28							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8

L _{O,Okt} [dB(A)]	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2
----------------------------	------	------	-------	-------	-------	-------	------	------

WEA 13 – 14 (Betriebsmodus OM-NR-02-0)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt,max} [dB(A)]	88,3	95,2	96,9	97,9	98,6	98,4	92,8	84,6
deklariertes Schallleistungspegel	L _W = 105,0 dB(A) ohne Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R^2 = 0,5 \text{ dB(A)}; \sigma_P^2 = 1,2 \text{ dB(A)}; \sigma_{Prog}^2 = 1,0 \text{ dB(A)}$ $k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} = 1,7 \text{ dB(A)}; \text{ und } k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2} = 2,1 \text{ dB(A)}$ mit k = 1,28							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,0	96,9	98,6	99,6	100,3	100,1	94,5	86,3
L _{O,Okt} [dB(A)]	90,4	97,3	99,0	100,0	100,7	100,5	94,9	86,7

WEA 1, WEA 3, WEA 7, WEA 8, WEA 11 (Betriebsmodus OM-NR-03-1)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt,max} [dB(A)]	86,3	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1	81,6
deklariertes Schallleistungspegel	L _W = 104,0 dB(A) ohne Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R^2 = 0,5 \text{ dB(A)}; \sigma_P^2 = 1,2 \text{ dB(A)}; \sigma_{Prog}^2 = 1,0 \text{ dB(A)}$ $k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} = 1,7 \text{ dB(A)}; \text{ und } k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2} = 2,1 \text{ dB(A)}$ mit k = 1,28							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,0	92,8	96,3	99,1	100,3	99,5	93,8	83,3
L _{O,Okt} [dB(A)]	88,4	93,2	96,7	99,5	100,7	99,9	94,2	83,7

WEA 2, WEA 4 – 6 (Betriebsmodus OM-NR-06-0)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt,max} [dB(A)]	83,2	89,8	93,1	94,4	94,3	94,4	89,4	83,8
deklariertes Schallleistungspegel	L _W = 101,0 dB(A) ohne Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R^2 = 0,5 \text{ dB(A)}; \sigma_P^2 = 1,2 \text{ dB(A)}; \sigma_{Prog}^2 = 1,0 \text{ dB(A)}$ $k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} = 1,7 \text{ dB(A)}; \text{ und } k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2} = 2,1 \text{ dB(A)}$ mit k = 1,28							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	84,9	91,5	95,2	96,5	96,4	96,5	91,1	85,5
L _{O,Okt} [dB(A)]	85,3	91,9	95,6	96,9	96,8	96,9	91,5	85,9

25. Innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagen ist die Einhaltung des zulässigen Emissionswertes durch Messung nachzuweisen. Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle gem. § 29b BImSchG über die Annahme der Beauftragung der Messung ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme vorzulegen. Für die Messung ist mindestens eine Windgeschwindigkeit von 8 m/s vorzusehen. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen

Windgeschwindigkeiten erfolgen. Nach Abschluss der Messung ist dem Landkreis Emsland der Messbericht sowie ggf. die erforderliche Kontrollrechnung vorzulegen.

26. Ein Nachtbetrieb der Anlagen ist erst zulässig, wenn das Schallverhalten durch entsprechende FGW-konforme Typvermessungen der beantragten Betriebsmodi an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (LO,Okt,Vermessung) die Emissionswerte der oberen Vertrauensbereichsgrenze LO,Okt nicht überschreiten.
Übergangsweise, bis zur Vorlage der vorgenannten Typvermessungen, kann der Nachtbetrieb gem. der LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 in einem erheblich (mindestens um 3 dB(A)) schallreduzierten Betriebsmodus zugelassen werden. Hierzu ist ein Mehrfachmessbericht über einen vom Hersteller freigegebenen, gegenüber dem beantragten Betriebsmodus um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsmodus inkl. der zugehörigen technischen Datenblätter vorzulegen.
27. Die Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, sich diese Daten vorlegen zu lassen.
28. Es kommt an den Schattenrezeptoren zu Überschreitungen der Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag astronomisch möglicher Beschattung. Es ist daher durch eine geeignete Abschaltvorrichtung (z.B. lichtsensorgesteuerte Schattenwurfabschaltautomatik) an den neu geplanten Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer an den Immissionspunkten 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.
29. Bei Errichtung, Montage, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage sind folgende Regelwerke zu beachten:
 - DIN EN IEC 61400-1, Dezember 2019, „Windenergieanlagen – Teil 1: Auslegungsanforderungen
 - DIN EN 50308, März 2005, „Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ mit Berichtigung von November 2008;
30. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz ist die DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen - Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich“ zu beachten.
31. Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes, Index B, aufgestellt vom Brandschutzbüro Tegtmeier, Martin Sonnenberg, M. Eng. vom 27.10.2025 sind bei der Errichtung der Baumaßnahme zu beachten und umzusetzen.
32. Bei der Herstellung der Erstaufforstung M6 auf der Fläche Gemarkung Lehrte, Flur 6, Flurstück 30/2 ist die Einhaltung eines 4,00 m breiten Gewässerrand- und Räumstreifens entlang des südlich des Grundstücks verlaufenden Verbandsgewässer Nr. 9.416 des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Osterbruchverband“ zu berücksichtigen. Satzungsgemäß ist entlang des Gewässers ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite, gemessen ab der Böschungsoberkante, längs der Verbandsgewässer von Anpflanzungen freizuhalten. Es ist zu gewährleisten, dass dieser Streifen durchgängig von Räumfahrzeugen befahren werden kann und die maschinelle Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
33. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Wassers oder eine sonstige nachteilige

Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die zuständigen Fachbehörden sind umgehend zu informieren.

34. Sollten sich bei Bodeneingriffen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen ergeben, ist der Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt - darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Vorgehensweise mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
35. Zur Erfüllung abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange gemäß KrWG und BBodSchG / BBodSchV sind die einschlägigen Grundlagen u. a. Anforderungen gemäß DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 sowie Arbeitshilfen BVB Merkblatt 2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Geoberichte 28 des LBEG Bodenschutz beim Bauen anzuwenden. Hierzu bedarf es der Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde), der neben Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen (Bodenschadverdichtung) zudem die Stoffströme (Umgang mit Bodenaushub, Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe) erfasst und koordiniert. Der in Anlehnung an eine BBB Sachverständige ist 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu benennen, so dass vorab eine direkte Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) möglich ist. Angepasst an den Baufortschritt ist der UAB/UBB regelmäßig Bericht zu erstatten (Ansprechpartner: Jürgen Vooren, Tel. 05931-44-3554, Juergen.Vooren@emsland.de). Zu den abfall- und bodenschutzrechtlichen Belangen ist eine Abschlussdokumentation vorzulegen (pdf ausreichend).
36. Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt (gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d.h. nicht zwischen 01. März - 31. Juli.
37. Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben), d.h. nicht zwischen 01. März – 31. Juli.
38. Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit von Anfang Oktober - Ende Februar auszuführen.
39. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.
40. Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.
41. Temporär in Anspruch genommene Waldflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten gemäß Angaben im LBP vom 23.06.2026 wiederherzustellen.
42. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind alle geplanten WEA gemäß der Tabelle nach Dietz et al. (2024) „Cut-In Windgeschwindigkeit (m/s) für das nordwestdeutsche Tiefland, Rotordurchmesser 180 m“ abzuschalten.
43. Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist durch die Vorlage von Abschaltprotokollen einschließlich Wetterdaten spätestens zum 31.12. jedes Jahres unaufgefordert schriftlich zu belegen.

44. Die Drehzahlen der WEA müssen bei Abschaltung auf weniger als 2 Umdrehungen pro Minute begrenzt werden, da ansonsten trotz Leerlaufs zu hohe Geschwindigkeiten an den Rotorblattspitzen erreicht werden, was mit einem Schlagrisiko einhergeht.
45. Es ist ein zweijähriges Monitoring mit einem in der WEA-Gondel installierten Batcorder nach den jeweils aktuellen, fachlich anerkannten methodischen Standards zur Festlegung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen durchzuführen. Nach dem 2. Jahr müssen die Abschaltzeiten an die Erhebungsdaten angepasst und endgültig festgelegt werden. Am WEA-Mast ist ein zusätzliches Turmmikrofon anzubringen (Abstand von der Gondel mindestens 70 % des Rotorradius, jedoch nicht mehr als 10 m unterhalb des tiefsten Rotorpunktes). Je nach Erkenntnislage aus den ersten beiden Jahren sollte ggfs. bei sehr unterschiedlichen Ergebnissen eine erneute Prüfung in einem weiteren Jahr zur Klärung durchgeführt werden.
46. Der Monitoringzeitraum beträgt 15.03. bis 15.11. Die Daten sind entsprechend den in den RENEBAT Projekten I bis III festgelegten Standards zu erfassen. Die Auswertung der erfassten Fledermausaktivität sowie der über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Betriebsdaten der WEA erfolgt ebenfalls nach den Standards dieser Forschungsprojekte mit dem online-Tool ProBat (ProBat.org). Die Verarbeitung der Daten mittels online-Tool Probat (ProBat.org) kann zur Anwendung kommen, wenn diese zum Zeitpunkt der Fertigstellung vom BfN als Stand der Technik anerkannt ist. Hierbei werden sowohl die an der Gondel als auch am Turm erfasste Fledermausaktivität ausgewertet und sowohl der Rotordurchmesser als auch die Nabenhöhe berücksichtigt.

Die im Rahmen des Fledermausmonitorings erhobenen und entsprechend ausgewerteten Daten sind dem Landkreis Emsland mit Vorschlag für die sich daraus ergebenden modifizierten Betriebszeiten vorzulegen.

Gemäß §44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist für die Festlegung der Signifikanzschwelle bei Schlagopfern der Individuenbezug und damit die Artspezifität erforderlich. Zur Einhaltung der populationsbezogenen Vorsorgepflicht ist der kumulative Effekt (Windpark) zu berücksichtigen und nach LINDEMANN ET AL. 2018 eine Anpassung der pauschalen Mengenschwelle von einem Schlagopfer pro WEA und Jahr vorzunehmen. Der für die Auswertung anzuwendende angepasste Schwellenwert hat sich an der sensibelsten Art zu orientieren.

47. Die im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (LBP, Stand 27.03.2026, V1 -V14 werden wie dort aufgeführt festgelegt.

Eine für diese Belange qualifizierte ökologische Baubetreuung (V12) ist zu gewährleisten, zu benennen und vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen mitzuteilen.

48. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG mit Bezug auf Fledermäuse zu vermeiden, sind die WEA gemäß der Schutzmaßnahme S1 zu betreiben. Um den Anlagenbetrieb zu optimieren kann ein freiwilliges Monitoring durchgeführt werden.
49. An den Offenlandstandorten WEA 13 und 14 ist der Mastfußbereich entsprechend der Schutzmaßnahme S2 unattraktiv zu gestalten.
50. Um das signifikante Tötungsrisiko für den Wespenbussard zu reduzieren sind die WEA02 – WEA08 und WEA11 – WEA 13 im Betriebsmodus wie in der Schutzmaßnahme S3 beschrieben anzupassen.
51. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen/ Kompensationsmaßnahmen (M1 bis M10) sind zu Beginn der ersten auf die Inbetriebnahme des Bauwerkes folgenden Pflanzperiode (spätestens bis zum 30.11.) durchzuführen.
52. Der Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich aller Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist beim Landkreis Emsland unverzüglich nach deren Fertigstellung

schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist ein Nachweis der Baumschule über die verwendeten Gehölze (inkl. Herkunftsnachweis) vorzulegen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zu Beginn der ersten auf die Inbetriebnahme des Bauwerkes folgenden Pflanzperiode (spätestens bis zum 30.11.) durchzuführen.

53. Die Kompensationsmaßnahmen/Gehölzpflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in der planerisch festgelegten Funktion dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei den Gehölzpflanzungen sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
54. Als Maßnahme ist – entsprechend den Planunterlagen vom 23.03.2026 – eine flächige Anpflanzung anzulegen. Ziel der Maßnahme ist die Gründung eines stabilen Laubwaldbestandes.
55. Die Anpflanzungen auf insgesamt ca. 20 ha sind auf folgenden Flächen durchzuführen:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Beschreibung	Größe in ha
M4	Holte-Lastrup	1	85/29	Aufforstung	3,82
M5	Hahlen	5	18/1	Aufforstung	6,99
M6	Lehrte	6	30/2	Aufforstung	2,00
M7	Haselünne	9	31/1	Aufforstung	1,3
			36/5	Aufforstung	0,7
M8	Apeldorn-Haselünne	6	2/39	Aufforstung	1,53
			2/101		
M9	Huden	5	18	Aufforstung	2,439
M10	Huden	1	18/1	Aufforstung	1,4593

56. Für die Anpflanzung sind folgende heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden:

Botanischer Name:

Quercus robur
Quercus petraea
Fagus sylvatica
Sorbus aucuparia
Rosa canina
Sambucus nigra
Prunus spinosa
Carpinus betulus
Corylus avellana
Alnus glutinosa
Crataegus monogyna
Acer campestre
Rhamnus frangula
Betula pendula
Ilex aquifolium
Prunus avium
Cornus sanguinea

Deutscher Name:

Stieleiche
Traubeneiche
Rotbuche
Eberesche
Hundsrose
Holunder
Schlehe
Hainbuche
Hasel
Schwarzerle
Weißdorn
Feldahorn
Faulbaum
Sandbirke
Stechpalme
Vogelkirsche
Roter Hartriegel

Für die Pflanzmaßnahmen sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).

Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m (Pflanzabstand) x 1,5 m (Reihenabstand), reihenversetzt. Für die Anpflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 - 150 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Bepflanzung einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern. Entlang der Waldaußengrenzen ist ein gestufter Waldrand mit Bäumen zweiter Ordnung und Sträuchern zu entwickeln.

Der Wechsel zu einer anderen Herkunft, Qualität oder Größe ist unzulässig.

57. Da der durch die Oberflächenversiegelung entstehende Eingriff und der Waldersatz vor Ort nicht vollständig ausgeglichen werden kann, ist als Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sowie gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG auf den vom Antragsteller benannten Flächen 4,2 ha in der Gemarkung Apeldorn_Haselünne Flur 6, Flurstücke: 2/154 u. 2/142 ökologischer Waldumbau als Kompensation für Versiegelungen und die Überplanung von Wald angeboten. Es ist eine Unterpflanzung der Nadelforstflächen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen vorzunehmen.

Der Nadelholzbestand ist zunächst scharf zu durchforsten, so dass ein ausreichend stabiler Schirm von ca. 40% auf der Fläche verbleibt. Der Schirm ist nach ca. 15 Jahren zu entnehmen.

Es sind mindestens 10 Habitatbäume pro ha sowie mindestens 5 Totbäume/ha auf den Flächen zu belassen. Desweiteren sind mindestens 10% des Kronenholzes im Bestand zu belassen.

Es ist autochthones Pflanzenmaterial der Herkunftsregion 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).

Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m x 1,5 m. Für die Unterpflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 – 150 cm zu verwenden.

Wenn die Unterpflanzungsfläche an offene Flächen (z. B. Ackerflächen) angrenzt, ist entlang der Flächengrenze ein ca. 20 m breiter, lückiger Waldsaum mit Bäumen zweiter Ordnung zu entwickeln, so dass sich ein gestufter Übergang vom Wald zum Offenland ergibt.

Neophyten (u.a. Späte Traubenkirsche [*Prunus serotina*]) sind innerhalb der Waldumbaufläche dauerhaft zu bekämpfen.

Die Unterpflanzung ist unter forstfachlicher Beratung durchzuführen und gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei den Gehölzen sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

58. Alle durchzuführenden Pflanzungen – auch Unterpflanzungen im Wald – sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG nach ihrer Fertigstellung mit (einem) geeigneten mindestens 1,6 m hohen, kaninchensicheren Wildschutzzaun gegen Verbiss- und Fegeschäden einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren.
59. Sobald die Pflanzen eine Höhe erreicht haben, in der sie nicht mehr verbissgefährdet sind (i.d.R. 8 - 10 Jahre), ist der Wildschutzzaun wieder abzubauen.
60. Die Artenschutzmaßnahmen vor und während der Bautätigkeiten sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Eine für diese Belange qualifizierte ökologische Baubetreuung ist zu gewährleisten, zu benennen und vor Baubeginn mitzuteilen.
61. Nächtliche Lichtimmissionen sind grundsätzlich auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden Waldbereiche

vermieden wird. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und so abgeblendet zu werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie benötigt wird, wenn möglich mit Bewegungsmelder bzw. Dimmer. Es sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.

62. Baustelleneinrichtungen, die nicht in der Wegetrasse oder auf einem Lagerplatz untergebracht werden können, sind auf ökologisch geringwertigen Flächen (z. B. befestigten Flächen) einzurichten. Sofern dies nicht möglich ist, ist ein entsprechender Planungsnachtrag mit dem Landkreis Emsland – Abteilung Naturschutz und Forsten – abzustimmen.
63. Die Mastfußumgebung der WEA ist so klein wie möglich zu halten und so zu gestalten, dass möglichst ganzjährig eine dichte Vegetation herrscht, um eine Thermikbildung zu minimieren. Falls Pflegeschnitte des Mastfußbereichs doch notwendig sind, erfolgen diese nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September.
64. Bei baubedingten Querungen von Entwässerungsgräben und der daraus resultierenden Anlage von größeren Durchlässen sind diese beidseitig mit einer Berme auf Höhe der Mittelwasserlinie zu gestalten. Die Durchlasslänge muss auf ein Minimum beschränkt werden.
65. Temporäre Versiegelungen (z. B. Lagerflächen, Zufahrten) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und zeitnah zurückzubauen.

66. Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz. AT, 30.04.2020 BA), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (Banz. AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

67. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

68. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/untern abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar

sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgerecht erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (191-25) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstest erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

69. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls als Aufständereien – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

70. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige

Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per Email an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

71. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

72. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Email: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4235/30316-3 OL (191-25)

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- **DFS-Bearbeitungsnummer (Ni 1803-c-1 bis 6)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**

- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Anforderungen an die Anlagensicherheit:

73. Abnahmeprüfung

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sowie nach wesentlichen Änderungen ist eine Abnahmeprüfung durch Sachkundige des Herstellers durchführen zu lassen und dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – unaufgefordert vorzulegen.

74. Wartungen

Wartungen sind entsprechend dem Wartungspflichtenbuch des Herstellers und von durch den Hersteller autorisiertem Wartungspersonal oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchführen zu lassen. Wartungen und dabei festgestellte Mängel sowie durchgeführte Reparaturen sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.

75. Außerordentliche Prüfungen

Sind Teile einer Windenergieanlage beschädigt oder über die Auslegungskriterien hinaus (z. B. durch Drehzahlen oberhalb der max. Überdrehzahl) beansprucht worden, darf ein Weiterbetrieb erst nach einer außerordentlichen Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen und Durchführung der vom Sachverständigen für notwendig erkannten Maßnahmen erfolgen. Außerordentliche Prüfungen und dabei festgestellte Mängel sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.

76. Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

Bei Mängeln, die die Standsicherheit einer Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den anerkannten Sachverständigen voraus. Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.

77. Maßnahmen zur Verhinderung von Eiswurf/Eisabfall

Windenergieanlagen sind mit geeigneten Eiserkennungssystemen zur Erkennung von Vereisungsgefahr auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Das Ansprechen des Eiserkennungssystems muss zur automatischen Abschaltung der Windenergieanlage/n führen. Das Anfahren/Wiederanfahren einer Windenergieanlage nach einer Abschaltung wegen Vereisungsgefahr darf erst erfolgen, wenn die Eisfreiheit sicher festgestellt worden ist. Die Funktionstüchtigkeit und Wirksamkeit der Eiserkennungssysteme ist vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n durch den Hersteller oder des Fachunternehmens zu prüfen und zu bescheinigen. Der Prüfbericht ist dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.

78. Hinweisschilder bezügl. Eiswurf/Eisabfall

Als Hinweis auf die verbleibende Gefährdung durch Eiswurf/Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb, sind entsprechende Warnschilder an den Zufahrtswegen der Windenergieanlage/n und den umliegenden Wirtschaftswegen erforderlich. Die Schilder sind dauerhaft uneingeschränkt sichtbar fach- und sachgerecht mit Baubeginn aufzustellen.

79. Reparaturen

Reparaturen müssen vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

80. Verhalten nach automatischer Abschaltung

Eine Quittierung nach Ansprechen des Sicherheitssystems darf nur und erst dann erfolgen, wenn ein gefahrloser Anlagenbetrieb gewährleistet ist.

81. Verhalten bei Ausfall eines Bremssystems

Eine Windenergieanlage mit einem gestörten Bremssystem ist bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.

82. Eingriffe in das Sicherheitssystem

Eingriffe in das Sicherheitssystem mit der Wirkung einer Beeinträchtigung von Sicherheits-funktionen sind nur zulässig, wenn dies durch übergeordnete Gründe der Anlagensicherheit gerechtfertigt (z. B. bei Prüfungen durch Sachverständige) und die Anlagensicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

83. Eingriffe an den Steuerungen

Jegliche Eingriffe an den Steuerungen der Windenergieanlagen dürfen nur durch Sachkundige des Herstellers oder vom Hersteller autorisierte Sachkundige vorgenommen werden.

84. Notfallplan

Zur Schadensbegrenzung bei konkret erkennbarer Unfallgefahr muss vor der Inbetriebnahme ein Notfallplan erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

85. Fernüberwachung

Die Windenergieanlagen müssen an eine ständig mit sachkundigem Personal besetzte Fernüberwachungsstelle angeschlossen sein, der alle sicherheitsrelevanten Betriebsdaten übermittelt werden. Die Auslösung des Sicherheitssystems muss in der Fernüberwachungsstelle signalisiert werden.

86. Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen

Vorkommnisse wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen von Windenergieanlagen sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Ursachen und notwendige Konsequenzen sind in Abstimmung mit der Behörde gegebenenfalls durch Sachverständige ermitteln zu lassen.

87. Verantwortlicher Betreiber

Der verantwortliche Betreiber sowie die Betriebsorganisation (i. S. des § 52a BImSchG) sind der Aufsichtsbehörde vor der Inbetriebnahme mitzuteilen. Auch ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage/n ist unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

88. Die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beinhaltet nicht die Erlaubnis und Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten. Es wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnungen der Ausbau der geplanten Erschließungswege und deren Ausgestaltung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abzustimmen ist. Gegebenenfalls sind für Ausbaumaßnahmen von Kreuzungsbereichen entsprechende Vereinbarungen mit den Baulastträgern zu vereinbaren oder Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten nach dem NStrG zu erteilen. Um die Anordnungsverfahren nicht zu verzögern sollten diese Abstimmungen weit im Vorfeld erfolgen.

Bei den Zufahrten für die erforderlichen Massentransporte sind folgende Abmessungen zu berücksichtigen:

Die Zuwegung ist in einer Breite von 6 m und einer Länge von 20 m nach Vorgabe des Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, anzulegen und zu befestigen. Die Einmündungsradien der Zufahrten in die Kreisstraße 238 haben jeweils mindestens $R = 10\text{ m}$ zu betragen.

An den Einmündungen der Zufahrten in die Kreisstraße 238 ist das Sichtdreieck von je 200 m auf der Kreisstraße und 10 m in der Zufahrt, gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, auf den Privatgrundstücken von jedem Bewuchs - einzelne hochstämmige Bäume ausgenommen -, jeder Bebauung und sonstigen sichthindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Einmündungsbereiche dauernd freizuhalten.

89. Für die Verrohrung des Verbandsgewässer Nr. 9.323 (hier: Zuwegung WEA 13) ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) einzuholen. Ein entsprechender Antrag ist beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Ordeniederung 1, 49716 Meppen einzureichen.
 90. Für die Kreuzung von Gewässern II. und III. Ordnung mittels z.B. Stromleitungen oder Fernmeldekabel ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) einzuholen. Ein entsprechender Antrag ist beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Ordeniederung 1, 49716 Meppen einzureichen.
 91. Es wird aus wasserbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass für eine erforderliche Bauwasserhaltung ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag zur befristeten Grundwasserentnahme zum Zwecke der Grundwasserabsenkungen mit anschließender Ableitung des geförderten Wassers in den Regenwasserkanal bzw. in ein Gewässer im Rahmen der Errichtung der Baumaßnahme rechtzeitig beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt – zu stellen ist.
 92. Bodenaushub Abfälle / Bodenaushübe der Baumaßnahme sind ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den rechtlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu entsorgen. In Bezug auf den Umgang mit Bodenaushüben sowie ggf. eingesetzter mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) wird auf die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hingewiesen (Merkblätter & Formulare zu Abfallrecht und Bodenschutz unter <https://openkreishaus.emsland.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/52750/show> abrufbar).
- Allgemeine Anforderungen an das Auf – oder Einbringen von Materialien werden in § 6 zusätzliche Anforderungen zum Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht in § 7 und unterhalb oder außerhalb in § 8 definiert.
93. Allgemeine Anforderungen an das Auf – oder Einbringen von Materialien werden in § 6 zusätzliche Anforderungen zum Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht in § 7 und unterhalb oder außerhalb in § 8 definiert
 94. Für die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen:
 - Nachweis über die EG-Baumusterprüfung nach oder RL 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie);
 - Sicherheitstechnische Bewertung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung
 95. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

96. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

97. Bei der Herstellung und Unterhaltung der Ersatzaufforstung M8 auf dem Grundstück Gemarkung Apeldorn-Haselünne, Flur 6, Flurstück 2/101 ist die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hasetal-Haselünne“ zu berücksichtigen.

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung müssen die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4 m Breite längs der Verbandsgewässer von Anpflanzungen freigehalten werden.

98. Sollten an Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Hasetal-Haselünne“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Verursacher in Rechnung stellen.

99. Bei der Herstellung und Unterhaltung der Ersatzaufforstung M7 auf dem Grundstück Gemarkung Haselünne, Flur 9, Flurstück 36/5 ist die Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ zu berücksichtigen.

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung müssen die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4 m Breite längs der Verbandsgewässer von Anpflanzungen freigehalten werden.

100. Sollten an Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Verursacher in Rechnung stellen.

101. Wird eine Anlage ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, so handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG; der Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage ohne die erforderliche BImSchG-Genehmigung stellt gemäß § 327 Strafgesetzbuch eine Straftat dar.

102. Wesentliche Änderungen der Anlage oder des Betriebes bedürfen nach § 16 BImSchG der vorherigen Genehmigung.

103. Nach § 17 BImSchG soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Abweichungen:

104. Gemäß § 66 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit gültigen Fassung lasse ich folgende Abweichung von § 5 (1) NBauO zu:

- Unterschreitung des erforderlichen Grenzabstands mit den Windenergieanlagen gemäß den genehmigten Lageplänen.